



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Januar 2022	Nr. 1
------	--	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO). Vom 7. Dezember 2021	2
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2021/2022. Vom 16. Dezember 2021	4
Verordnung zum Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes, der Marktüberwachung und Sicherstellung der Produktkonformität im Saarland (ProdMÜSPVOSAar). Vom 16. Dezember 2021	5
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes. Vom 10. Dezember 2021	6
Erllass zur Änderung des Vergabeerlasses 2020. Vom 15. Dezember 2021	7

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf, Herrn Henri Proulx. Vom 7. Dezember 2021	8
Bekanntmachung — Erteilung des geänderten Exequaturs als Honorargeneralkonsul des Königreichs Bhutan in Berlin (vorheriger Sitzort Bietigheim-Bissingen). Vom 7. Dezember 2021	8
Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main, Frau Marie Yvette Abalos. Vom 7. Dezember 2021	8
Bekanntgabe — Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 7. Dezember 2021	8
Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes	8
Stellenausschreibung des Rechnungshofs des Saarlandes. Vom 5. Januar 2022	9

A. Amtliche Texte

Verordnungen

1 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO)

Vom 7. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) in Verbindung mit den Artikeln 12 und 18 Absätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Art. 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019, Amtsbl. I S. 752) verordnet die Staatskanzlei:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe

Die Verordnung über die Studienplatzvergabe vom 19. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. April 2021 (Amtsbl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach der Angabe „20. Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

bb) In Satz 6 werden nach der Angabe „22. Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 bis zum 7. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „15. Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 bis zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „21. Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 in der Zeit vom 8. August 2021 bis zum 6. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „22. Februar“ das Komma durch das Wort „und“

ersetzt und nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 am 7. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „31. März“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 vom 13. September 2021 bis 30. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „27. Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 vom 10. September 2021 bis 12. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden nach der Angabe „31. März“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 vom 13. September 2021 bis 30. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 20. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 20. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können für das Wintersemester bis zum 20. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses

- ses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach dem 31. Mai, aber vor dem 16. Juli eingetreten ist.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „15. Juli“ das Komma und die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „15. Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 4. In § 9 Absatz 1 Satz 5 werden nach der Angabe „19. Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 ab dem 4. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „15. Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist bei Ablauf der Frist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen oder eine erforderliche Mindestdauer einer Berufstätigkeit oder einer praktischen Tätigkeit noch nicht erreicht, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Abschluss oder die jeweilige Mindestdauer bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. Januar oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Juli erreicht sein wird.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 7. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.“
 8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - b) In Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 bis zum 30. September und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 9. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für Bewerberinnen und Bewerber, die dem Bundeskader eines Spitzensportverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Saarbrücken (OSP) betreute Sportart angehören und aus diesem Grund an Saarbrücken als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerinnen und -sportler), 2 Prozent; die Eigenschaft als Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen,“
 - b) Die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 werden die Nummern 4, 5 und 6.
 10. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Auswahl der Spitzensportlerinnen und -sportler,“
 - b) Die bisherigen Nummern 3, 4, 5 und 6 werden die Nummern 4, 5, 6 und 7.
 11. § 26 Absatz 5 wird aufgehoben.
 12. In § 32 Absatz 4 werden nach der Angabe „15. Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „für das Wintersemester“ die Wörter „2021/2022 bis spätestens zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 13. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ordnung“ die Wörter „mit Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Liegt im Rahmen von konsekutiven Studiengängen das Zeugnis über die jeweilige Zugangsberechtigung (Bachelorabschluss) oder der Nachweis über die besondere Eignung für den gewählten Masterstudiengang bis zum Ende der Bewerbungsfristen noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag abweichend von

§ 22 Absatz 6 Satz 1 auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Die besondere Bescheinigung muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beruhen, eine Durchschnittsnote, die aufgrund dieser Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung ermittelt wird, enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung zuständigen Stelle ausgestellt sein. In den Fällen nach Satz 1 werden Bewerberinnen und Bewerber bis zum Nachweis der jeweiligen Zugangsberechtigung auf Grundlage der in der besonderen Bescheinigung ausgewiesenen Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt. Eine Zulassung auf Grundlage einer besonderen Bescheinigung nach Satz 1 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Zugangsberechtigung innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist in dem Semester nachgewiesen wird, für das das Vergabeverfahren durchgeführt worden ist. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

14. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 1, 2 und 3.
- c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ wird durch die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach der Angabe „15. Januar“ die Wörter „und für das Wintersemester bis zum 15. Juli“ gestrichen.
- d) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.

15. In Anlage 6 wird zwischen das Wort „Orthoptist/in“ und das Wort „Physiotherapeut/in“ das Wort „Pflegefachfrau/-mann“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022. Artikel 1 Nummer 9 und 10 tritt am 1. Juni 2022 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023.

Saarbrücken, den 7. Dezember 2021

Der Ministerpräsident

Hans

9 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2021/2022

Vom 16. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) verordnet die Staatskanzlei:

Artikel 1

§ 1 Ziffer I Nr. 2 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2021/2022 vom 7. Juli 2021 (Amtsbl. I S. 1772) erhält folgende Fassung:

„2. Sommersemester 2022

Studiengang		SS 2022
1.	Betriebswirtschaftslehre Bachelor (Kernbereich) Master (Kernbereich)	6 36
2.	Border Studies Master (Kernbereich)	0
3.	Digitale BWL Bachelor (Kernbereich) Master (Kernbereich)	12 7
4.	European Management Master (Aufbaustudiengang)	0
5.	Gesundheitssport Master (Kernbereich)	11
6.	Master (Blended Learning) of Evaluation MABLE Master (Aufbaustudiengang)	0
7.	Wirtschaft und Recht Bachelor (Kernbereich)	18
8.	Wirtschaftspädagogik Master (Kernbereich)	12
9.	Entrepreneurial Cybersecurity Master (Kernbereich)	25

Studiengang		SS 2022
10.	Medieninformatik Bachelor (Kernbereich) Master (Kernbereich)	0 11
11.	Biotechnologie Master (Kernbereich)	13
12.	Chemie (international) Bachelor (Kernbereich)	0
13.	Chemie Bachelor (Kernbereich)	0
14.	Physik (international) Master (Kernbereich)	0
15.	Altertumswissenschaften (international) Bachelor (Kernbereich)	0
16.	Computerlinguistik Bachelor (Kernbereich)	0
17.	Deutsch als Fremd- und Zweitsprache Master (Aufbaustudiengang)	26
18.	Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext Bachelor (Kernbereich)	0
19.	Interkulturelle Kommunikation Master (Erweitertes Hauptfach)	7
20.	Language Science Bachelor (Kernbereich) Bachelor (Nebenfach)	0 0
21.	Language Science and Technology Master (Kernbereich)	0
22.	Linguistica e didattica dell'italiano nel contesto internazionale Master (Kernbereich)	0
23.	Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums (international) Master (Kernbereich)	25
24.	Romanistik-Französisch Bachelor (Hauptfach) Bachelor (Nebenfach)	0 0
25.	Romanistik-Italienisch Bachelor (Hauptfach) Bachelor (Nebenfach)	0 0
26.	Romanistik-Spanisch Bachelor (Hauptfach) Bachelor (Erweitertes Hauptfach) Bachelor (Nebenfach)	0 0 0
27.	Romanistik (Spanisch/Lateinamerikanisch) Bachelor (Nebenfach)	0
28.	Translation Science and Technology Master (Kernbereich)	0
29.	Deutsches Recht und Europäische Rechtsvergleichung Master (Aufbaustudiengang)	0

Studiengang		SS 2022
30.	Informationstechnologie und Recht Master (Aufbaustudiengang)	0
31.	Rechtswissenschaft Staatsexamen	0
32.	Unternehmenskommunikation und Rhetorik/Business Communication and Rhetoric Master (Aufbaustudiengang)	0
33.	Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis Master (Aufbaustudiengang)	0
34.	Human- und Molekularbiologie Master (Kernbereich)	18
35.	Angewandte Kulturwissenschaften Master (Kernbereich)	10
36.	Historisch orientierte Kulturwissenschaften Master (Kernbereich)	8

Im Übrigen werden in den unter Nummer 1 aufgeführten Studiengängen, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, die Zulassungszahlen zum Sommersemester 2022 auf 0 gesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 16. Dezember 2021

Der Ministerpräsident

Hans

10 **Verordnung zum Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes, der Marktüberwachung und Sicherstellung der Produktkonformität im Saarland (ProdMÜSPVOSAar)**

Vom 16. Dezember 2021

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März

2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (PSA-Durchführungsgesetz – PSA-DG –) vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 475), des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (Gasgerätedurchführungsgesetz – GasgeräteDG –) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 473) sowie des Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Diese Verordnung gilt für den Vollzug des Durchführungsgesetzes über Persönliche Schutzausrüstungen sowie den Vollzug des Gasgerätedurchführungsgesetzes.

(3) Diese Verordnung gilt für den Vollzug des Gesetzes zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten, soweit diese von den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Regelungen erfasst werden.

(4) Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Zuständige Behörden

(1) Zuständige Marktüberwachungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, soweit Aufgaben keiner anderen Behörde zugewiesen sind.

(2) Zuständige Behörde für Erstellung und Implementierung der Marktüberwachungsstrategie ist das Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz.

(3) Die Zentralstelle der Länder (ZLS) ist die Befugnis erteilende Behörde im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes.

§ 3 Maßnahmen zur Marktüberwachung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Marktüberwachungsbehörde für sämtliche zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erforderlichen Maßnahmen ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

§ 4 Inkrafttreten, Geltung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Produktsicherheitszuständigkeitsverordnung vom 27. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 198) gilt bis auf Weiteres, soweit Regelungen dieser Verordnung nicht berührt sind.

Saarbrücken, den 16. Dezember 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

2 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes

Vom 10. Dezember 2021

Aufgrund des § 124 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes

Die Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1058), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a – Einstellung außerhalb des Vorbereitungsdienstes“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die gemäß § 13a in den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingestellt werden, führen die Amtsbezeichnung der Kriminalpolizei.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
3. § 2 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die eine spezielle Ausbildung oder Fortbildung für einen bestimmten Bereich erhalten haben, sollen ohne zwingenden dienstlichen Grund nicht in einem anderen Bereich verwendet werden.“
4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes kann die Befähigung auch nach näherer Bestimmung des § 13a und des § 16 erworben werden.“
5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Einstellung außerhalb des Vorbereitungsdienstes

In den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes kann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt und

1. einen für die Bearbeitung von Delikten, die unter wesentlicher Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik begangen werden, geeigneten Studiengang einer Hochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren Einrichtung mit einem Diplom, einem Bachelor oder einer anderen Prüfung abgeschlossen hat und
2. nach Abschluss des Studiums eine mindestens zweijährige, der Vorbildung entsprechende

hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt sowie eine einjährige polizeifachliche Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen hat. Das Nähere regelt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Dezember 2021

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Erlasse

**3 Erlass zur Änderung
des Vergabeerlasses 2020**

Vom 15. Dezember 2021

Der Erlass über die Bekanntgabe der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2020) vom 7. April 2020 (Amtsbl. I S. 266), zuletzt geändert durch Erlass vom 20. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2420), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1.2, 2.4 und 2.6 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
2. Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Dezember 2021

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

4 **Bekanntmachung**
Erteilung des Exequaturs an den Leiter
der berufskonsularischen Vertretung
von Kanada in Düsseldorf,
Herrn Henri Proulx

Vom 7. Dezember 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf ernannten Herrn Henri Proulx am 16. November 2021 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Konsulin, Frau Lee-Anne Hermann, am 10. September 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 7. Dezember 2021

Der Chef der Staatskanzlei

Eitel

5 **Bekanntmachung**
Erteilung des geänderten Exequaturs
als Honorargeneralkonsul des Königreichs Bhutan
in Berlin (vorheriger Sitzort Bietigheim-Bissingen)

Vom 7. Dezember 2021

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorargeneralkonsuls des Königreichs Bhutan mit neuem Sitz in Berlin erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 17. November 2021 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die Kontaktdaten lauten:
Honorargeneralkonsul des Königreichs Bhutan
Schäferstraße 2 a
14109 Berlin
Telefon: 01 72/882 06 08
E-Mail: Dr.W.Pfeiffer@t-online.de

Termine nach vorheriger telefonischer Absprache.

Saarbrücken, den 7. Dezember 2021

Der Chef der Staatskanzlei

Eitel

6 **Bekanntmachung**
Erteilung des Exequaturs an die Leiterin
der berufskonsularischen Vertretung
der Republik der Philippinen
in Frankfurt am Main,
Frau Marie Yvette Abalos

Vom 7. Dezember 2021

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik der Philippinen ernannten Frau Marie Yvette Abalos am 25. November 2021 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Saarbrücken, den 7. Dezember 2021

Der Chef der Staatskanzlei

Eitel

7 **Bekanntgabe**
Verleihung des Saarländischen Verdienstordens

Vom 7. Dezember 2021

Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Saarland hat Herr Ministerpräsident Tobias Hans den Saarländischen Verdienstorden mit Urkundendatum vom 17. November 2021 an nachstehend aufgeführte Person verliehen:

— Frau Sanitätsrätin Eva Groterath, Saarbrücken

Saarbrücken, den 7. Dezember 2021

Der Chef der Staatskanzlei

Eitel

Stellenausschreibungen

8 **Stellenausschreibung**
des Landtages des Saarlandes

Beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der/des Landesbeauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit (m/w/d)

zu besetzen. Es handelt sich um ein Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren in der Besoldungsgruppe B3 Saarländisches Besoldungsgesetz (SBesG).

Die/Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit leitet das Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland mit derzeit 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie/Er ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Saarland. Darüber hinaus unterstützt sie/er Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz.

Die/Der Landesbeauftragte beobachtet die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und ihre Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Auch nimmt sie/er am Austausch mit verschiedenen national und international für den Datenschutz und Informationszugang zuständigen Stellen teil.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Umfassende Qualifikation und in der Praxis erworbene herausragende Kenntnisse im Recht des Datenschutzes der Europäischen Union, des Bundes und des Saarlandes und der Informationsfreiheit sind ebenso Voraussetzung wie vertiefte Führungserfahrungen.

Für die Durchführung der Aufgaben werden Engagement, Eigeninitiative, Führungskompetenz, Kommunikations- sowie Teamfähigkeit vorausgesetzt.

Die gegenwärtige Amtsinhaberin wird sich voraussichtlich erneut bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderungen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **spätestens zwei Wochen** nach Veröffentlichung zu richten an den

Landtag des Saarlandes
Landtagsdirektor Dr. Christof Zeyer
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Für Auskünfte zum Bewerbungsverfahren steht Ihnen die Leiterin der Personalabteilung, Frau Dr. Özfirat (Telefon: 06 81/50 02-358; E-Mail: s.oezfirat@landtag-saar.de), zur Verfügung.

Die Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsicht- und Schnellheftern sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags möglich.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO können der Homepage des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland unter <https://www.datenschutz.saarland.de/>, Bereich „Über uns – Stellenausschreibungen“, entnommen werden oder in Papierform beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, angefordert werden.

11 **Stellenausschreibung des Rechnungshofs des Saarlandes**

Vom 5. Januar 2022

Beim Rechnungshof des Saarlandes ist in der Prüfungsabteilung III zum 1. Juli 2022 die Stelle

einer Prüfungsleiterin/eines Prüfungsleiters (m/w/d)

für den Prüfbereich „Personal-, Stellen- und Organisationswirtschaft sowie Schulwesen“

neu zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst die Koordination im Prüfbereich und erstreckt sich auf Prüfungen in der gesamten Landesverwaltung, meist mit ressortübergreifenden personalrechtlichen oder organisatorischen Schwerpunkten.

Als Prüfer/-in beim Rechnungshof prüfen und beraten Sie Ministerien und Landesdienststellen. Die Prüfungen finden je nach Umfang und Thema als eigenständige Prüfungen oder Team-Prüfungen statt.

Inhaltlich umfasst die Aufgabenwahrnehmung die Konzeption von Prüfungen, die Durchführung von Erhebungen und die entsprechenden Analysen und Bewertungen, die Erörterung der Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen und das Erstellen von Prüfungs- und Beratungsberichten bzw. Beiträgen für den Jahresbericht des Rechnungshofs sowie die Teilnahme an Arbeitsgruppen oder die Begleitung von rechtlichen Normgebungsverfahren.

Folgende Voraussetzungen bringen Sie mit:

- Bewerben können sich Volljuristen/Volljuristinnen im Beamtenverhältnis oder andere Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes, Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst.
- Berufserfahrung in der Personalverwaltung; idealerweise auch Erfahrungen und Fachkenntnisse im Organisations- und Haushaltsbereich.

Ferner sollten die Bewerber/-innen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Fähigkeit und Bereitschaft zur eigenständigen Arbeitsgestaltung.

- Kreativität und Eigeninitiative sowie Fortbildungsinteresse.
- Ausgewogenes Urteilsvermögen, Überzeugungskraft und sicheres Auftreten.
- Teamfähigkeit, ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft.
- Sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen.

Die Bereitschaft zur Durchführung von ggf. auch mehrtägigen Dienstreisen – auch außerhalb des Saarlandes – und zum Einsatz des privateigenen Pkw im Rahmen der Prüftätigkeit wird erwartet.

Wir bieten Ihnen:

- Eine Vollzeitstelle der Besoldungsgruppe A 14 steht zur Verfügung. Es bestehen perspektivisch Beförderungsmöglichkeiten. Falls dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Tätigkeit auch in Teilzeit wahrgenommen werden.
- Einarbeitung in den genannten Aufgabenbereich und Teilnahme am Qualifizierungsprogramm für neue Prüfer/-innen der Landesrechnungshöfe.

- Vielfältige und abwechslungsreiche Aufgabenstellungen.
- Regelmäßige und umfassende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Arbeitsplatz- und Standortsicherheit.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, besteht an der Bewerbung von Frauen besonderes Interesse.

Schwerbehinderte Menschen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Zeugnisse, letzte Beurteilungen etc.) sind bis zum **25. Februar 2022** an die

Präsidentin des Rechnungshofs des Saarlandes
Bismarckstraße 39–41
66121 Saarbrücken

zu richten.

Die Informationen gem. Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten bei Bewerbungsverfahren können unserer Homepage, Rubrik „Stellenangebote“, entnommen werden.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.
Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10,00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**